

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

40. Jahrgang

25. Juni 2008

Nummer 25

Inhalt	Seite
Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels	183
Jahresabschluss 2006/07 des Theaters der Bundesstadt Bonn	183
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	185

Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels

Bei einem Einbruchdiebstahl in der Siebengebirgsschule wurde das Schulsiegel entwendet. Das Siegel wird aus Sicherheitsgründen für ungültig erklärt.

Beschreibung:

Gummistempel rund, Durchmesser ca. 3,5 cm, Umschrift „Siebengebirgsschule Förderschule der Stadt Bonn“, in der Mitte des Siegels das Bonner Stadtwappen.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an:

Bundesstadt Bonn, Amt 10-3, Berliner Platz 2,
53103 Bonn

Bonn, den 11.06.2008

Die Oberbürgermeisterin

In Vertretung

gez. Dr. Kregel

Stadtdirektor

Jahresabschluss 2006/07 des Theaters der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 17.04.2008 den Jahresabschluss des Theaters der Bundesstadt Bonn für das Geschäftsjahr 2006/07

(01. August 2006 bis 31. Juli 2007) festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Rat der Bundesstadt Bonn nimmt von dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der bestellten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft thp treuhandpartner Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2006/07 (01.08.2006 – 31.07.2007) mit einer Bilanzsumme in Höhe von 57.607.215,23 € und einem Jahresverlust in Höhe von -448.333,34 € sowie Lagebericht und Anhang/Anlagennachweis gem. § 26 Abs.2 EigVO NRW in der vorliegenden Fassung fest.

Die Differenz zwischen dem Jahresfehlbetrag (€ -448.333,34) und der Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (€ -1.038.393,00, nicht zu erstattende Gebäudeabschreibung) beträgt € 590.059,66. Dieser Betrag wird der satzungsmäßigen Rücklage zugeführt. Den Betriebsleitern des Theaters der Bundesstadt Bonn, dem Generalintendanten Klaus Weise und dem Kaufmännischen Direktor Joachim Fiedler, wird gem. § 5 Abs. 5 Satz 2 EigVO Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 30.06. bis 09.07.2008 in der Buchhaltung des Theaters der Bundesstadt Bonn in den Kammerspielen, Am Michaelshof 9, 53177 Bonn, zwischen 9.00 und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der Buchführung und des Jahresabschlusses 2006/07 sowie des Lageberichtes haben sich keine Beanstandungen ergeben, so dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp treuhandpartner unter dem 24. Januar 2008 für den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebs „Theater der Bundesstadt Bonn“ folgenden uneingeschränkten Bestätigungs-

vermerk erteilt hat:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Theaters der Bundesstadt Bonn für das Wirtschaftsjahr 2006/07 vom 01. August 2006 bis zum 31. Juli 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss, unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 03.06.2008 den Erhalt des Prüfungsberichtes 2006/07 bestätigt und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gem. § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresab-

schlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich“.

Bonn, den 10.06.2008

Theater der Bundesstadt Bonn

Klaus Weise
Generalintendant

Joachim Fiedler
Kaufmännischer Direktor

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

A) Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2008 / 2009

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007, hat der Rat der Bundesstadt Bonn am 17.04.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2008 / 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesstadt Bonn voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

	2008	2009
	EUR	EUR
im Gesamtergebnisplan mit einem		
Gesamtbetrag der Erträge auf	760.290.042	1.036.525.333
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	980.205.642	968.546.651
im Gesamtfinanzplan mit einem		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	734.369.969	1.012.394.907
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	969.150.169	890.354.121
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	38.721.743	36.622.655
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	140.302.081	81.362.996
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	105.738.737	78.147.639
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	83.368.400	67.811.000

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

	2008	2009
	EUR	EUR
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	51.837.638	43.996.941

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2008	2009
	EUR	EUR
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	8.800.000	16.922.000

§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

	2008	2009
	EUR	EUR
Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt.	182.281.527	0
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt.	37.634.073	0

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

	<u>2008</u>	<u>2009</u>
	EUR	EUR
Der Höchstbetrag für Kredite, die zur Liquiditätssicherung aufgenommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	800.000.000	800.000.000

§ 6 Steuerhebesätze

	<u>2008</u>	<u>2009</u>
	EUR	EUR
	<u>v. H.</u>	<u>v. H.</u>
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern betragen unverändert		
Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	250	250
Grundsteuer B für Grundstücke	500	500
Gewerbesteuer	450	450

§ 7 Regelungen zur Bewirtschaftung

Alle neuen investiven Maßnahmen, deren Gesamtkosten über 250.000 EUR betragen, sind zugunsten des Hauptausschusses gesperrt.

Mit Maßnahmen, für die Zuweisungen bewilligt werden, darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Vorfinanzierung nicht über 12 Monate hinaus geht.

Maßnahmen, für die ein Zuschuss vorgesehen ist, dürfen erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt.

Werden mögliche Zuweisungen nicht oder nicht in der geplanten Höhe bewilligt, dürfen die Maßnahmen nur nach besonderem Beschluss des Rates begonnen werden. Dabei ist auch eine Deckung für den fehlenden Zuschuss zu beschließen.

Für die Durchführung investiver Maßnahmen, die nicht einzeln erläutert sind, ist die Genehmigung des Kämmers erforderlich.

Es kann durch Zweckbindungsvermerk bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen für Investitionen.

Sofern Erträge bzw. Einzahlungen durch Zweckbindungsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen bzw. Auszahlungen beschränkt sind, gilt:

Mindererträge / -einzahlungen führen automatisch zu gleich hohen Minderaufwendungen / Minderauszahlungen.

Über den Haushaltsansatz hinaus gehende durch HVM zweckgebundene Erträge / Einzahlungen (Mehrerträge / -einzahlungen) können grundsätzlich nach Genehmigung durch den Kämmers für Mehraufwendungen / -auszahlungen bei der begünstigten Ergebnis- / Finanzposition verwendet werden.

Ausnahmen von dieser Regelung sind im Haushaltsplan zu vermerken.

Mehraufwendungen / -auszahlungen aufgrund zweckgebundener Mehrerträge / -einzahlungen gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben

§ 8 Stellenplan

Die im Stellenplan

a) enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (=k.u.) und "künftig wegfallend" (=k.w.) werden unverzüglich, spätestens bei Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers aus dieser Stelle, wirksam.

b) Teil A, Beamte, aufgrund der Stellenplanobergrenzenverordnung ausgebrachten "k.u."- Vermerke gelten mit der Maßgabe, dass jede dritte freierwerdende Planstelle in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln ist.

Der Stellenplan für 2008/2009 wird in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 17.04.2008 festgestellt.

B) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 16.05.2008 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist von der Bezirksregierung in Köln mit Verfügung vom 18.06.2008 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 80 Abs. 6 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW im Neuen Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Stadtkämmerei, Etage 17 A in den Bürozeiten zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Rechtsmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 19.06.2008

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

gez.

Prof. Dr. Ludger Sander

(Stadtkämmerer)